Trägerbericht

Abschlussbericht zur anlassunabhängigen Qualitätsprüfung

Prüfbereich:	**Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung über Tag und Nacht (Wohneinrichtungen)**
Leistungserbringer:	**Stiftung Haus Hall Tungerloh-Capellen 3-4 48712 Gescher**
Referenz Einrichtungen:	**Elisabeth Gruppe & Monika Gruppe**
ZAD-Nr.:	**9030926.1**
Termin der Prüfung:	**20.04.2026**

Inhalt

1 Einleitung – Rahmenbedingungen 4
1.1 Prüfgrundlage 4
1.2 Prüfgegenstand 4
1.3 Dauer des Prüfverfahrens 4
1.4 Abschlussgespräch 5
1.5 Prüfvorgehen 5
1.6 Beteiligte 5
2 Ergebniskategorien 6
3 Ergebnis der Prüfung 7
3.1 Strukturqualität 7
3.1.1 Fachkonzept 7
3.1.2 Transparenz Leistungsumfang 7
3.1.3 Personelle Ausstattung und Personalqualifikation 8
3.1.4 Personalentwicklung 10
3.2 Prozessqualität 11
3.2.1 Qualitätsmanagement 11
3.2.2 Kooperations-, Gremien- und Netzwerkarbeit 11
3.2.3 Leistungsplanung/-erbringung und -dokumentation 11
3.2.4 Beteiligung und Beschwerde 12
3.2.5 Gewaltschutz und Meldeverpflichtung 12
3.3 Ergebnisqualität 13
3.3.1 Ergebnisevaluation und Wirksamkeit der Leistungen 13
3.4 Beteiligung der Leistungsberechtigten 14
3.5 Zusammenfassung des Prüfergebnisses 16
3.6 Vereinbarung(en) mit dem Leistungserbringer 16
3.7 Empfehlung(en) im Kontext der Beratung 17
3.8 Einlassung/Stellungnahme/Mitteilung des Leistungserbringers 17
3.9 Darstellung nicht einvernehmlich ausgeräumter unterschiedlicher Auffassungen 17
4 Unterlagenverzeichnis 17
5 Folgen bei festgestellten Mängeln und/oder Beanstandungen 17
6 Allgemeine und rechtliche Hinweise zum Prüfverfahren 18

Einleitung – Rahmenbedingungen

1.1 Prüfgrundlage

Es wird zwischen anlassunabhängigen Qualitätsprüfungen gem. §§ 128 SGB IX i.V.m. § 8 AG-SGB IX NRW sowie Abschnitt A Ziffer 8 des Landesrahmenvertrags gem. § 131 SGB IX und Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen aus besonderem Anlass gem. § 128 SGB IX unterschieden. Anlassunabhängige Qualitätsprüfungen überprüfen die Einhaltung von vertraglichen und/oder gesetzlichen Pflichten. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen aus besonderem Anlass werden initiiert, weil tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt.

Bei dieser Prüfung handelte es sich um eine anlassunabhängige Qualitätsprüfung. Die in diesem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

1.2 Prüfgegenstand

Eine Prüfung untersucht die vertragsgemäße Leistungserbringung hinsichtlich der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität nach den Grundsätzen und Maßstäben für die Qualität nach Abschnitt A Ziffer 7 LRV, den Maßgaben der jeweils zugrundeliegenden schriftlichen Vereinbarungen gem. § 125 ff. SGB IX des Leistungsangebots sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen.

Die Übersicht der Prüfkriterien „Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung über Tag und Nacht (Wohneinrichtungen)“ ist unter folgender Verlinkung einsehbar:
https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/media/filer_public/59/c7/59c7d056-51f9-4a78-9122-a46705900ec2/2026_04_01_prufkriterienubersicht.pdf

1.3 Dauer des Prüfverfahrens

Das Prüfverfahren fand im folgenden Zeitraum statt: 20.04.2026 – 02.07.2026

1.4 Abschlussgespräch

Das Abschlussgespräch fand am 03.06.2026 statt.

1.5 Prüfvorgehen

Eine Prüfung erfolgt anhand landeseinheitlicher Prüfkriterien in Form von Gesprächen zwischen den Beteiligten, der Sichtung/Auswertung von Unterlagen und der Besichtigung der Räumlichkeiten/Außengelände.

1.6 Beteiligte

Leistungserbringer	Frau Waltering-Ayeva - Bereichsleitung Frau Hageleit - Leitung
EGH-Träger	Julius Rothkegel, Tel. 0251 591-7598, E-Mail: julius.rothkegel@lwl.org Katrin Schindler, Tel. 0251 591-1429, E-Mail: katrin.schindler@lwl.org

2 Ergebniskategorien

Die Ergebnisdarstellung erfolgt pro Prüfaspekt in folgende (Ergebnis-)Kategorien:

Mangel: Bei einem Mangel liegt eine Abweichung gegenüber den vertragsrechtlichen und/oder gesetzlichen Anforderungen vor. Erheblich ist ein Mangel insbesondere, wenn leistungsberechtigte Personen einen Schaden zu erleiden drohen bzw. bereits einen Schaden erlitten haben. In der Regel werden Anforderungen oder Vereinbarungen zur Beseitigung des Mangels formuliert und Fristen bestimmt. Soweit ein Mangel mit der konkreten Feststellung einer Verletzung einer vertragsrechtlichen Verpflichtung einhergeht, ist für die Dauer dieser Pflichtverletzung gem. § 129 SGB IX die Vergütung zu kürzen.

Beanstandung: Bei einer Beanstandung wird eine Störung erkannt, die ein Missverhältnis bezogen auf die Grundsätze und Maßstäbe der Qualität zum Inhalt hat. Zu beanstandeten Sachverhalten können Stellungnahmen durch den Leistungserbringer erforderlich werden. In der Regel werden Hinweise, Anforderungen oder Vereinbarungen zur Beseitigung der Störung formuliert und ggf. Fristen bestimmt.

Feststellung von Verbesserungspotential: Werden in Prüfungen Möglichkeiten zur Verbesserung erkannt, werden dazu in der Regel Handlungsempfehlungen formuliert. Dies sind Hinweise, die die Möglichkeit geben, Prozesse im Sinne der Qualitätssteigerung umzusetzen. Handlungsempfehlungen haben keinen bindenden Charakter, können aber in einem späteren Problemfall zu inhaltlichen Aspekten der Empfehlung zur Überprüfung herangezogen werden.

Keine Feststellung: In der Regel attestiert dies, dass der betreffende Leistungs-/Prüfaspekt aus Sicht der Prüfenden in der gesetzlich vorgegebenen bzw. vertraglich vereinbarten Qualität erbracht wird. Es ist dennoch möglich, dass Vereinbarungen und/oder Handlungsempfehlungen formuliert werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn sich wesentliche Merkmale des betreffenden Leistungs-/Prüfaspekts zum Zeitpunkt der Prüfung in Überarbeitung befanden und/oder die weitere diesbezügliche Prüfung/Beratung – zunächst – einer anderen Stelle obliegt.

3 Ergebnis der Prüfung

Der Träger ist als Leistungserbringer für die Einhaltung aller rechtlich, gesetzlich und vertraglichen festgeschriebenen Qualitätsstandards in seinen Angehörigen Wohngruppen verantwortlich. Es ist die Aufgabe des Leistungserbringers, seinen Wohngruppen handlungsleitende Strukturen vorzugeben, sodass dort Prozesse und Abläufe im Sinne der Qualität der Leistungserbringung entwickelt und umgesetzt werden können.
Im Zuge der Qualitätsprüfung werden daher sowohl der verantwortliche Leistungserbringers als auch die Stichproben auf der „ausführende Ebene" als Referenzgruppen geprüft.
Im Nachgang der Qualitätsprüfung erhält der Leistungserbringer alle Prüfberichte (Träger- und Einrichtungsprüfbericht(e)) für seine Unterlagen. Er hat als verantwortlicher Leistungserbringer die Pflicht, die getroffenen Vereinbarungen aller Prüfberichte (unter 3.3. beim Leistungserbringer und unter 3.4) nachzuhalten und, ggfs. fristgerecht, umzusetzen.

3.1 Strukturqualität

3.1.1 Fachkonzept

3.1.1.1 Die Fachkonzepte sowie das hierzu hinterlegte (Qualitäts-)Handbuch der Einrichtung(en) werden kontinuierlich bei Bedarf bzw. Notwendigkeit weiterentwickelt.
Die Überprüfung auf Aktualität der inhaltlichen Ausführungen ist im Rahmen des Qualitätsmanagements gesichert und erfolgt regelmäßig.
Anmerkung(en): Mit Verweis auf LRV AT 8.2 Abs. 5 wird dieser Prüfpunkt nicht erneut geprüft; auf die Ergebniskategorie sowie die Vereinbarung wird im Abschlussprüfbericht vom 19.11.2025, entsprechend referenziert.
Turnus:
Rahmenfachkonzept ☒
Rahmenfachkonzept mit Ausführungen ☐
Einrichtungsbezogene Fachkonzepte ☐

3.1.2 Transparenz Leistungsumfang

3.1.2.1 Das Ergebnis der Leistungsvereinbarung(en) inklusive des/der Fachkonzepte als Bestandteil dieses Dokumentes werden leistungsberechtigten Personen bzw. deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten in wahrnehmbarer Form zugänglich gemacht.

<u>Anmerkung(en):</u> Mit Verweis auf LRV AT 8.2 Abs. 5 wird dieser Prüfpunkt nicht erneut geprüft; auf die Ergebniskategorie sowie die Vereinbarung wird im Abschlussprüfbericht vom <u>19.11.2025</u>, entsprechend referenziert.

3.1.3 Personelle Ausstattung und Personalqualifikation

3.1.3.1 Der Leistungserbringer hält das vertraglich vereinbarte Personal hinsichtlich der Anzahl und Qualifikation vor.

☒ ja

Anmerkung(en) zum Prüfvorgehen: Maßgebliche Grundlage des Soll-Ist-Abgleichs ist die vertragliche Vereinbarung. Im Rahmen der Prüfung wird festgestellt, ob das beim LJA gemeldete Personal mit den vom Leistungserbringer übermittelten Dienstplänen unter Berücksichtigung der vertraglichen Vorgaben übereinstimmt. Überdies wird hierzu die vom Leistungsträger bereitgestellte und vom Leistungserbringer auszufüllende Berechnungsmatrix herangezogen.

Um eine Doppelprüfung zu vermeiden, erfolgt mit Zustimmung des Leistungserbringers ein Abgleich der Personalqualifikation mit den in der Personalübersicht ausgewiesenen Meldedaten der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes. Nichtgemeldetes Personal muss bei der betriebserlaubniserteilenden Stelle nachgemeldet sowie deren Qualifikation im Prüfgeschehen nachgewiesen werden.

Das Prüfergebnis dieses Prüfpunkts sowie die erstellte Berechnungsmatrix wird grundsätzlich der zuständigen Fachberatung der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes und der zuständigen Ansprechperson des Bereichs Vergütungsverhandlungen und vertragliche Fragestellungen des Eingliederungshilfeträgers bekanntgegeben.

Im Falle einer vorgefundenen, signifikanten Unterschreitung des vertraglich festgelegten Personals ist zu beachten, dass in der Regel von einem qualitativen Mangel auf der Ausführungsebene auszugehen ist. In diesem Zusammenhang wird auf § 129 SGB IX hingewiesen.

Hinsichtlich der Personalqualifikation richten sich die Prüfenden an die veröffentlichen Fachkräfteregelungen des Landesjugendamtes sowie dem entsprechenden Passus im LRV.

Prüfergebnis:

A) <u>Feststellung In Bezug auf die Einhaltung des Personals</u>
Basis aktueller Vergütungsvereinbarung (VV), Gültigkeit ab 6.11.2024:

Gem. der vereinbarten Personalstruktur der bestehenden Vergütungsvereinbarung werden 49,51 VZÄ an pädagogisches Personal refinanziert.
In Bezug auf die **Vorhaltung des refinanzierten pädagogischen Personals** ist Folgendes festzustellen:

Feststellung zum Prüfzeitpunkt am 20.04.2026 SOLL	Feststellung zum Prüfzeitpunkt (Stichtagsprüfung) IST	Differenz
Leitung SOLL 1	**Leitung IST 1**	+/- 0
Tagdienst SOLL 40,53	**Tagdienst IST 44,12**	+3,59
Sonderdienst SOLL 2,00	**Sonderdienst IST 3,44**	+1,44
Nachtwache SOLL 5,98	**Nachtwache IST 6,89**	+0,91
Gesamt SOLL 49,51	**Gesamt IST 55,45**	+5,94

B) Feststellung in Bezug auf die Qualifikationsnachweise des Personals

Anmerkungen: Es konnten die fehlenden Qualifikationsnachweise eingesehen werden.

Ergebniskategorie: Keine Feststellung

Vereinbarung(en) und/oder Empfehlung(en) zu diesem Prüfpunkt:

☒ 1 Empfehlung(en), s. 3.7, lfd. Nr(n). 1

3.1.3.2. Für das/ die Wohnsettings(s) liegt eine mit der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes abgestimmte Betriebserlaubnis vor.

Basis gültige Betriebserlaubnis (BE), Gültigkeit ab 20.09.2022:

☒ ja

Anmerkungen:

- Aufgrund unterschiedlich verhandelter Personalpositionen zwischen VV und BE können die Prüfenden eine Unterschreitung der vereinbarten VZÄ gem. Betriebserlaubnis im Rahmen der durchgeführten QWP-Prüfung gem. §131 SGB IX nicht ausschließen.
- Die erhobenen Personaldaten werden daher an die betriebserlaubniserteilende Stelle des LWL-Landesjugendamts weitergeleitet, welche in eigener Zuständigkeit entscheidet, ob eine Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Betriebserlaubnis gem. §46 notwendig ist.
- Überdies wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vereinbarten VZÄ gem. Betriebserlaubnis unabhängig von den Vereinbarungen gem. SGB IX einzuhalten sind.

Ergebniskategorie: Keine Feststellung

3.1.4 Personalentwicklung

3.1.4.1 Der Leistungserbringer hält ein **Fort- und Weiterbildungskonzept** vor und stellt dessen Umsetzung im Rahmen seines Qualitätsmanagements sicher.
Anmerkung(en): Mit Verweis auf LRV AT 8.2 Abs. 5 wird dieser Prüfpunkt nicht erneut geprüft; auf die Ergebniskategorie sowie die Vereinbarung wird im Abschlussprüfbericht vom 19.11.2025, entsprechend referenziert.

3.1.4.2 Eine **kontinuierliche Fort- und Weiterbildung** der einzelnen Fachkräfte wird gem. dem im Rahmen des Qualitätsmanagements vorzuhaltenden Fort- und Weiterbildungskonzept sichergestellt und kann nachgewiesen werden.
☒ ja
Anmerkung(en): Der Träger konnte eine kontinuierliche Fortbildung seiner Mitarbeitenden in den Referenzwohngruppen nachweisen. Die Gruppenleitungen halten den Fort- und Weiterbildungsstand der einzelnen Mitarbeitenden fest und übermitteln diesen an den Fachbereich „Fortbildungen" des Trägers.
Ergebniskategorie: Keine Feststellung

3.1.4.3 **Supervisionen** findet in angemessenem Umfang statt.
☒ ja
Anmerkung(en): Der Leistungsträger arbeitet überwiegend mit internen Supervisionsmaßnahmen. Diese finden innerhalb der einzelnen Wohngruppenteams regelmäßig im Rahmen von Fallsupervision und kollegialer Beratung (i.d.R. alle 2 Wochen) statt. Bei besonderem Supervisionsbedarfen bestehe immer die Möglichkeit einer externen Supervisor_in hinzuzuziehen. Hierzu haben die Mitarbeitenden eine Antragsmöglichkeit via Intranet. Die Durchführung von Supervisionen durch externe Supervisor_innen wurde durch den Träger mittels Einzelrechnungen eines Mitarbeiters einer Referenzwohngruppe nachgewiesen.
Ergebniskategorie: Keine Feststellung

3.1.4.4 Es findet eine systematische/strukturierte **Einarbeitung neuer Mitarbeitenden** statt.
Anmerkung(en): Mit Verweis auf LRV AT 8.2 Abs. 5 wird dieser Prüfpunkt nicht erneut geprüft; auf die Ergebniskategorie sowie die Vereinbarung wird im Abschlussprüfbericht vom 19.11.2025, entsprechend referenziert.

3.2 Prozessqualität

3.2.1 Qualitätsmanagement

3.2.1.1 Eine verbindliche und dokumentierte **Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten** und Maßnahmen für sämtliche, die Qualitätssicherung betreffenden, Prozessstrukturen auf allen Qualitätsebenen liegt vor.
Anmerkung(en): Mit Verweis auf LRV AT 8.2 Abs. 5 wird dieser Prüfpunkt nicht erneut geprüft; auf die Ergebniskategorie sowie die Vereinbarung wird im Abschlussprüfbericht vom 19.11.2025, entsprechend referenziert.

3.2.2 Kooperations-, Gremien- und Netzwerkarbeit

3.2.2.1 Der Leistungserbringer ist zum Zwecke der Vernetzung und fachlichen Weiterentwicklung in lokalen, regionalen und/oder landes-/bundesweiten fachlichen Gremien eingebunden und nimmt an Facharbeitskreisen teil.
Anmerkung(en): Mit Verweis auf LRV AT 8.2 Abs. 5 wird dieser Prüfpunkt nicht erneut geprüft; auf die Ergebniskategorie sowie die Vereinbarung wird im Abschlussprüfbericht vom 19.11.2025, entsprechend referenziert.

3.2.3 Leistungsplanung/-erbringung und -dokumentation

3.2.3.1 Die **Form der Betreuung und Förderung sowie die Zusammenarbeit** zwischen Kindern und Jugendlichen bzw. deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten und dem Leistungserbringer sind einzelfallbezogen in einer **schriftlichen vertraglichen Vereinbarung** geregelt.
Anmerkung(en): Mit Verweis auf LRV AT 8.2 Abs. 5 wird dieser Prüfpunkt nicht erneut geprüft; auf die Ergebniskategorie sowie die Vereinbarung wird im Abschlussprüfbericht vom 19.11.2025, entsprechend referenziert.

3.2.3.2. Der Ablöseprozess wird beim Übergang in das Erwachsenenalter mit geeigneten Maßnahmen rechtzeitig vorbereitet und angemessen gestaltet.
☒ ja
Anmerkung(en): Der Leistungserbringer hält Strukturen vor, um den Ablöseprozess beim Übergang in das Erwachsenenalter proaktiv mitzugestalten. Mit dem 17ten. Geburtstag informiert der Leistungsträger die Personensorgeberechtigten darüber, dass die Leistungen im Kinder- Jugendbereich der Stiftung mit dem 18ten Geburtstag/ dem Ende der Schulausbildung i.d.R. beendet sind und, wenn nötig, ein Folgeangebot in einem Erwachsenensetting gesucht werden muss.
Ergebniskategorie: Keine Feststellung

3.2.4 Beteiligung und Beschwerde

3.2.4.1 Die Beteiligung der Leistungsberechtigten und deren Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten wird bei der Festlegung der Leistungen regelmäßig gewährleistet, dokumentiert und durch Festlegungen im Qualitätsmanagement geregelt.
☒ ja
Anmerkung(en): Der Leistungserbringer plant neben den BEI_NRW-Gesprächen ein i.d.R. einmal jährlich internes, Teilhabeplangespräch mit den Kindern und Jugendlichen durchzuführen. Hierbei steht die Evaluierung und Weiterentwicklung der Ziele und Wünsche der Leistungsberechtigten im Fokus. Aktuell stellt der Leistungserbringer sein Dokumentationssystem entsprechend um. Es sollen sukzessive die Teilhabeplangespräche mit den Kindern und Jugendlichen geführt werden. Die Eltern oder Personensorgeberechtigten werden im Anschluss an das Gespräch über die Ziele und Maßnahmen informiert.
Ergebniskategorie: Keine Feststellung

3.2.4.2 Der Leistungserbringer stellt im Rahmen des Qualitätsmanagements ein **Beschwerdemanagement** sicher.
Anmerkung(en): Die Prüfenden wurde im Rahmen der Beteiligung der Leistungsberechtigten eingeladen, am Kinderrechteteam der Stiftung Haus Hall teilzunehmen. Das Kinderrechteteam trifft sich mit jeweils einem Vertreter aus jeder Gruppe monatlich.
Mit Verweis auf LRV AT 8.2 Abs. 5 wird dieser Prüfpunkt nicht erneut geprüft; auf die Ergebniskategorie sowie die Vereinbarung wird im Abschlussprüfbericht vom 19.11.2025, entsprechend referenziert.

3.2.5 Gewaltschutz und Meldeverpflichtung

3.2.5.1 Der Leistungserbringer hat Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt getroffen. Insbesondere verfügt er über ein auf die Einrichtung zugeschnittenes **Gewaltschutzkonzept**.
Anmerkung(en): Mit Verweis auf LRV AT 8.2 Abs. 5 wird dieser Prüfpunkt nicht erneut geprüft; auf die Ergebniskategorie sowie die Vereinbarung wird im Abschlussprüfbericht vom 19.11.2025, entsprechend referenziert.

3.3 Ergebnisqualität

3.3.1 Ergebnisevaluation und Wirksamkeit der Leistungen

Der Leistungserbringer hält geeignete Strukturen und Prozesse vor, um die Ergebnisse seiner Arbeit und damit einhergehend die Wirksamkeit dieser zu evaluieren und weiterzuentwickeln.
☒ ja

Konkretisierung:

1. Der Leistungserbringer evaluiert die Zufriedenheit seiner Bewohnenden regelmäßig und systematisch?
 ☒ teilweise
2. Der Leistungserbringer entwickelt konkrete Maßnahmen aus den gewonnenen Erkenntnissen der systematischen Zufriedenheitsanalyse
 ☒ nein
3. Der Leistungserbringer hat ein System entwickelt um die Erkenntnisse aus den übergeordneten Facharbeitskreisen in die tägliche Arbeit zu transferieren.
 ☒ ja
4. Der Leistungserbringer hat einen Überblick über die Qualität und Quantität der sozialräumlichen Kooperationsstrukturen
 ☒ ja
5. Der Leistungserbringer hat einen Überblick über die Anzahl der Bewohnenden, die an Freizeitangeboten außerhalb der Trägerstruktur teilnehmen.
 ☒ ja
6. Der Leistungserbringer hat einen konkreten Überblick über die Folgesettings der Bewohnenden
 ☒ ja
7. Der Leistungserbringer evaluiert ungeplante/ nicht einvernehmliche Beendigungen der Leistungserbringung
 ☒ ja
8. Der Leistungserbringer evaluiert konkrete Zielerreichungsquoten der einzelnen Bewohnenden. (und ggf. ein Vorgehen bei niedrigen Zielerreichungsquoten)
 ☒ teilweise
9. Der Leistungserbringer hat weitere Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Ergebnisse seiner Arbeit.
 ☒ ja

Anmerkung(en): Es wurde überprüft, ob der Leistungserbringer geeignete Strukturen und Prozesse vorhält, um die Ergebnisse seiner Arbeit und damit einhergehend die Wirksamkeit dieser zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Im Rahmen des geführten Qualitätsdialogs wurde deutlich, dass der Leistungserbringer verschiedene Strukturen und Prozesse (siehe Punkt 3;4;5;6;7;9) hinsichtlich der Ergebnisevaluation und Weiterentwicklung im Rahmen der Leistungserbringung implementiert hat. Aufgrund dessen, wird der Prüfpunkt 3.3.1 insgesamt mit Ja beantwortet.

Ergebniskategorie: Keine Feststellung

Vereinbarung(en) und/oder Empfehlung(en) zu diesem Prüfpunkt:

☒ Empfehlung(en), s. 3.7, lfd. Nr(n). 2

3.4 Beteiligung der Leistungsberechtigten

Gem. §128 SGB IX i.V.m. § 8 AG SGB IX NRW sind leistungsberechtigte Personen in die Prüfung gem. §128 SGB IX einzubinden.

Ziel der Beteiligung ist es, leistungsberechtigte Personen an der Überprüfung der Leistungen vor Ort teilhaben zu lassen, umso die Qualität der vorgehaltenen Leistungen bestmöglich bewerten zu können und eine Teilhabe zu schaffen.

Konkret werden unter diesem Punkt die wesentlichen Ergebnisse des Beteiligungsformats in anonymisierter Weise dargestellt:

Kooperation und Unterstützung durch den Träger

Der Träger zeigte sich im Rahmen der Beteiligung ausgesprochen kooperativ. Die Umsetzung der Befragung wäre ohne die Unterstützung und das grundsätzliche Befürworten der Beteiligung durch die Wohnbereichsleitung Frau Waltering-Ayeva und weiteren Mitarbeitenden nicht möglich gewesen.

Teilnehmer*innen der Befragung

An der Befragung nahmen insgesamt 11 Kinder und Jugendliche aus sieben verschiedenen Wohngruppen des Trägers teil. Einige Teilnehmende wurden auf eigenen Wunsch von ihren Bezugsbetreuer*innen begleitet.

Ergebnisse der Befragung

- **Wohlergehen in der Wohngruppe**

 Die überwiegende Mehrheit der Kinder und Jugendlichen gab an, sich in ihrer Wohngruppe sehr wohlzufühlen.

- **Beziehungen zu den Bezugsbetreuer*innen**

 Alle Teilnehmenden äußerten eine hohe Zufriedenheit mit ihren Bezugsbetreuer*innen. Es wurde auch die Zufriedenheit im Kontakt zu den Nachtwachen geäußert. Zu-

nächst berichteten einige Kinder und Jugendliche, dass sie ihre Bezugsbetreuer*innen nicht selbst auswählen durften. Nach Rückfragen zeigte sich jedoch, dass in einzelnen Fällen bereits ein Wechsel auf Wunsch der Kinder erfolgt war.

- **Berücksichtigung von Wünschen und Bedarfen**
 Ein Kind teilte z.B. mit, dass es den Wunsch habe, schwimmen zu gehen und dort Pommes zu essen. Es wurde deutlich, dass die Wünsche der Kinder bekannt sind und regelmäßig geprüft werden, jedoch die Umsetzung teilweise an finanziellen und personellen Ressourcen scheitern kann/ scheitert."

- **Beschwerdemöglichkeiten**
 Alle Teilnehmenden gaben an, dass sie sich bei allen Mitarbeitenden beschweren können. Die Mehrheit kennt die bestehenden Beschwerdewege. Zwei Teilnehmende waren unsicher, wie und wo Beschwerden eingereicht werden können. Die Wohnbereichsleitung stellte dar, dass die Jugendlichen regelmäßig (bei Bedarf) entsprechende Beschwerdebögen (mit Unterstützung der Mitarbeitenden) ausfüllen.
 Ein konkretes Beispiel: Ein Jugendlicher berichtet, dass er sich über die neue Lichtautomatik in der Wohngruppe beschwert habe. Sowohl Gruppenleitung als auch Wohnbereichsleitung nahmen die Beschwerde ernst und suchten nach Lösungen. Aufgrund von Brandschutzvorgaben konnte die automatische Lichtschaltung jedoch nicht abgeschafft werden und nur leicht modifiziert werden.

- **Kinderrechteteam und Wissenstransfer**
 Der Träger hat ein besonders positives Format geschaffen: das Kinderrechteteam. Im Rahmen der Beteiligung wurde deutlich, dass die Kinderrechte den meisten Teilnehmenden nicht bewusst waren. Dies kann unterschiedliche Ursachen haben, beispielsweise Aufregung oder fehlende Bekanntheit mit dem Kinderrechteteam.
 Die Prüfenden hatten den Eindruck, dass es hier Potenzial für Verbesserungen im Übertrag an alle Kinder und Jugendlichen der Stiftung gibt.

- **Weitere Beobachtungen**
 Zwei Teilnehmende zeigten stolz ihr Zimmer. Ein Teilnehmender wollte im Anschluss nochmal mit den Prüfenden alleine sprechen.

- **Verbesserungspotenziale**
 Die Kinder und Jugendlichen im Kinderrechteteam zeigten sich sehr engagiert und motiviert. Es wird empfohlen zu prüfen, wie das Engagement, Wissen und die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen im Kinderrechteteam besser auf die übrigen Wohngruppen übertragen werden können, beispielsweise durch gezielte Unterstützungsangebote oder Workshops, in denen sie ihr Wissen an andere Kinder weitergeben.

- **Zusammenfassende Bewertung**
 Die Prüfenden haben den Eindruck gewonnen, dass beim Träger eine Kultur besteht, in der Kinder und Jugendliche Beschwerden äußern können.
 Beschwerden werden ernst genommen und bearbeitet.
 Das Kinderrechteteam stellt ein wertvolles Beteiligungsformat dar; das Wissen und Engagement der Kinder und Jugendlichen könnte noch stärker auf die Gruppen übertragen werden.
 Die Prüfenden haben den Eindruck gewonnen, dass die Wünsche der Kinder und Jugendlichen im Gruppenalltag durch Gespräche erfragt werden. Deren Umsetzung (z.B. Schwimmbadbesuch, automatische Lichtschaltung in den Wohngruppen) scheitern teilweise an finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen, z. B. unzureichendes Taschengeld für die Teilhabe oder brandschutzbedingte Einschränkungen.

3.5 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Feststellung Mängel/Beanstandungen/Verbesserungspotentiale:
☒ nein

Anzahl festgestellter Mängel: 0

Anzahl festgestellter Beanstandungen: 0

Anzahl festgestellter Verbesserungspotentiale: 0

Anzahl getroffener Vereinbarungen: 1
s. unter 3.6

Anzahl ausgesprochener Empfehlungen: 2
s. unter 3.7

3.6 Vereinbarung(en) mit dem Leistungserbringer

Mit Verweis auf LRV AT 8.2 Abs. 5 wurden diverse Prüfpunkte nicht erneut geprüft (jeweils in den Anmerkungen der einzelnen Prüfpunkte vermerkt.) auf die Ergebniskategorie sowie die Vereinbarung wird im Abschlussprüfbericht vom 19.11.2025, entsprechend referenziert. Die dortigen Vereinbarungen haben, sofern Sie noch nicht umgesetzt sein sollten, nach wie vor Bestand.

3.7 Empfehlung(en) im Kontext der Beratung

3.7.1 Personelle Ausstattung und Personalqualifikation (Ziffer 3.1.3.1)

Es wird eine regelmäßige Überprüfung der Kontinuität der Personalmeldungen an das Landesjugendamt empfohlen.

3.7.2 Ergebnisevaluation und Wirksamkeit der Leistungen (3.3.1)

Es wird empfohlen die vorgehaltenen Strukturen und Prozesse der „Ergebnisevaluation" regelmäßig (mindestens jedoch alle 2 Jahre) auf Ihre Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.
Überdies wird empfohlen, eine trägerweite, systematische Zufriedenheitsanalyse durchzuführen sowie eine jährliche Evaluation der Zielerreichung zu etablieren. Hierdurch können Stärken und Schwächen der eigenen Leistungserbringung herausgestellt und ggf. optimiert werden.

3.8 Einlassung/Stellungnahme/Mitteilung des Leistungserbringers

./.

3.9 Darstellung nicht einvernehmlich ausgeräumter unterschiedlicher Auffassungen

./.

4 Unterlagenverzeichnis

Anlage 1 Betriebserlaubnis
Anlage 2 Leistungsvereinbarung
Anlage 3 Vergütungsvereinbarung (inkl. Personalstrukturbogen)
Anlage 4 Konzeption Haus Hall (Stand 18.03.2018)
Anlage 5 Matrix LE Stunden
Anlage 6 Personalübersicht Landesjugendamt
Anlage 7 Dienstpläne (März 2026)

5 Folgen bei festgestellten Mängeln und/oder Beanstandungen

Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist gem. § 129 Abs. 1 Satz 1 SGB IX die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen.

Die Entscheidung, ob eine Vergütungskürzung erfolgt, wird seitens des Trägers der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Besonderheiten des Einzelfalls getroffen.

Vergütungskürzung

☒ **Nein** eine Kürzung der Vergütung aufgrund der/des festgestellten Ma(e)ngel(s)/Beanstandung(en) wird/werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zum jetzigen Zeitpunkt als nicht indiziert erachtet. Beispielhafte Gründe sind:

- Es handelt sich um (einen) geringfügige(n) Ma(e)ngel/Beanstandung(en)
- Die festgestellte(r) Ma(e)ngel/Beanstandung(en) hatte(n) keinen gewichtigen Einfluss auf die Leistungserbringung und konnte durch Beratung behoben werden.
- Es handelte sich um (eine/n) äußerst temporäre(n) Ma(e)ngel/ Beanstandung(en)
- Die/der Ma(e)ngel/Beanstandung(en) bezog sich auf einen Leistungsaspekt, der auf einer neuen gesetzlichen Anforderung begründet (Übergangszeitraum)

6 Allgemeine und rechtliche Hinweise zum Prüfverfahren

Diese Prüfung und der auf dieser Grundlage erstellte Bericht stellt einen Ausschnitt und eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Prüfung dar. Hierbei wird überprüft, **ob** der gesetzliche und vertragliche Mindestqualitätsstandard in Bezug auf einzelne Aspekte der Struktur- und Prozessqualität eingehalten wird.
Die Bewertung der einzelnen Prüfkriterien erfolgt anhand der zum Zeitpunkt der Prüfung erhobenen Daten. Die Prüfung kann sich auf einen Prüfungsgegenstand beziehen, der zum Zeitpunkt der Prüfung längstens fünf Kalenderjahre zurückliegt. Längstens darf eine Prüfung einen Zeitraum von 24 Monaten umfassen (LRV nach §131 SGB IX NRW AT 8.2. Abs. 2).
Basiert die Bewertung eines einzelnen Prüfkriteriums nicht alleinig auf der Momentaufnahme, so wird der konkrete Prüfzeitraum im Zuge des Prüfverfahrens dargelegt und im Bericht unter dem jeweiligen Kriterium ausgewiesen.
Eine Bewertung, **wie** einzelne Prüfaspekte einrichtungsspezifisch darüber hinaus umgesetzt werden, ist nicht originärer Bestandteil einer Qualitätsprüfung. Eine erfolgte Prüfung schließt folglich Rückmeldungen oder Fragestellungen anderer Zuständigkeitsbereiche des LWL hinsichtlich der fachlichen Umsetzung zu einzelnen Prüfaspekten nicht aus.

Der Träger der Eingliederungshilfe und die aufsichtführende Behörde des LWL-Landesjugendamtes informieren sich im Rahmen von Prüfungen gegenseitig über relevante Tätigkeiten und Erkenntnisse in den zu prüfenden Einrichtungen (gem. § 128 SGB IX und §§ 45, 46 SGB VIII). Dies hat u.a. zum Ziel, Doppelprüfungen durch Verfahrensabsprachen zu vermeiden, vor allem jedoch, den Kinderschutz sicherzustellen.

Eine im Rahmen der Prüfung nicht erfolgte Beanstandung stellt den Leistungserbringer nicht von der Beseitigung unentdeckter Mängel frei.

Sofern aufgrund einer Pflichtverletzung seitens des Leistungserbringers eine Vergütungskürzung geboten und beabsichtigt ist, wird der vorgesehene Kürzungsbetrag seitens des Trägers der Eingliederungshilfe gem. LRV A. 8.5 Abs. 1 mit der Bekanntgabe des vorläufigen Berichts beziffert. Die Höhe des Kürzungsbetrags soll begründet werden.

Über die Höhe des Kürzungsbetrages, den der Träger der Eingliederungshilfe im vorläufigen Bericht benennt, ist gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 SGB IX zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Leistungserbringer innerhalb von **vier Wochen** nach Bekanntgabe des vorläufigen Berichts Gelegenheit erhält, hierzu Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme zum vorläufigen Bericht gibt der Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer den Abschlussbericht innerhalb von weiteren vier Wochen bekannt.

Unterschiedliche Auffassungen zu einzelnen Punkten und/oder hinsichtlich der Höhe des im vorläufigen Bericht bezifferten Kürzungsbetrages, bezüglich derer kein Einvernehmen erzielt werden konnte, werden unter Angabe der jeweiligen Argumente/Ausführungen im Abschlussbericht dargestellt.

Hinsichtlich strittiger Punkte ist jede Vertragspartei berechtigt, die nach § 133 SGB IX zuständige Schiedsstelle (Geschäftsstelle bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln) innerhalb der gem. § 126 SGB IX vorgesehenen Frist von drei Monaten anzurufen.

Die im Abschlussbericht enthaltene Zusammenfassung des Prüfergebnisses (s. 3.4) **ist den Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten durch den Leistungserbringer in gut wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen** (Ziffer 8.3 (5) LRV nach § 131 SGB IX).

Münster, 02.07.2026
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag

gez. gez.

Julius Rothkegel Katrin Schindler